

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in öffentlichen und gemeinnützigen Bereichen der Gemeinde Borsdorf

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und des § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 140), hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf am 23.09.2015 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Die Gemeinde Borsdorf bietet Einwohnern Betätigungsmöglichkeiten in öffentlichen und gemeinnützigen Bereichen der Gemeinde, welche zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sind und für die der Abschluss sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 61 Abs. 1 SächsGemO nicht in Betracht kommt. Die Tätigkeiten werden ausschließlich freiwillig und im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements durchgeführt (ehrenamtlich).

(2) Bei der Auswahl der ehrenamtlich Tätigen wird das zeitliche und fachliche Anforderungsprofil der Tätigkeit, die Eignung und Sachkunde sowie die persönlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Personen berücksichtigt. Bei gleicher Eignung und Sachkunde sollen die Betätigungen vorrangig Personen angeboten werden, die keinerlei Bezüge erhalten oder neben den Bezügen von staatlicher Seite nicht bzw. nur zeitweise gefördert werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Betätigungsmöglichkeit besteht nicht.



§ 2 Entschädigung

Die ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Entschädigung nach § 21 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO (Entschädigung nach Zeitaufwand) Die Entschädigung soll einen Betrag von 100,00 EUR im Monat nicht überschreiten. Weiteres ist in einer Vereinbarung zu regeln.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borsdorf, 23. September 2015

Ludwig Martin
Bürgermeister